

06/2012

Inhaltsverzeichnis

<i>Termine Juni 2012</i>	2	Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten	7
<i>Termine Juli 2012</i>	3	Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende	7
<i>Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen</i>	4	Erneute Zahlung der Mietkaution bei Vermieterwechsel	8
Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen	5	Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß	8
Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar	5	Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift	9
Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch	5		
Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung	6		

Termine Juni 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Umsatzsteuer ⁴	11.6.2012	14.6.2012	8.6.2012
Sozialversicherung ⁵	27.6.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.6.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Termine Juli 2012

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2012	13.7.2012	6.7.2012
Sozialversicherung ⁵	27.7.2012	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.7.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.



Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2009:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.7. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2011	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2011	0,37 %	5,37 %	8,37 %
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 S. 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 S. 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 S. 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 S. 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 S. 2, 3 BGB.



Ein Berufsausbildungsverhältnis steht einem späteren befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen

Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Vorbeschäftigungsverbots für sachgrundlose Befristungen. Ein Arbeitgeber kann also in seinem Unternehmen ausgebildete Mitarbeiter in ein sachgrundlos befristetes Arbeitsverhältnis übernehmen.

Ein Arbeitsverhältnis kann ohne sachlichen Grund grundsätzlich nur befristet werden, wenn der Arbeitnehmer vorher nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gestanden hat.¹ Ein Berufsausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis in diesem Sinne. Für den Arbeitsvertrag geltende Regelungen sind nicht generell auf Berufsausbildungsverhältnisse anzuwenden, sondern nur, soweit sich aus dem Wesen des Vertrags und des Berufsbildungsgesetzes nichts anderes ergibt. Der Zweck des Vorbeschäftigungsverbots, den Missbrauch der sachgrundlosen Befristung zu Befristungsketten zu verhindern, erfordert nicht die Einbeziehung des Berufsausbildungsverhältnisses. Auch Vorbeschäftigungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, stehen einem sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis nicht entgegen.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

¹§ 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG.

Darlehensverbindlichkeiten bei qualifiziertem Rangrücktritt nicht passivierbar

Eine GmbH erhielt von ihrem Gesellschafter ein Darlehen, für das ein sog. qualifizierter Rangrücktritt vereinbart war. Danach durfte der Gesellschafter über die Darlehensforderung solange nicht verfügen, wie die GmbH überschuldet war. Außerdem durfte er die Befriedigung seiner Darlehensforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen nach Abzug der Verlustvträge oder aus einem Liquidationsüberschuss verlangen.

Der Bundesfinanzhof² entschied, dass die GmbH das Darlehen nicht in der Bilanz passivieren darf, weil es sie gegenwärtig nicht belastet. Es ist deswegen gewinnerhöhend aufzulösen.

Kein Vertrauensschutz bei einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Die private Nutzung betrieblicher Kraftfahrzeuge ist gesetzlich geregelt. Für jeden Kalendermonat hat der Unternehmer 1 % des inländischen Kfz-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und Umsatzsteuer als Privatanteil zugrunde zu legen. Rabatte und Nachlässe, die beim Erwerb des Fahrzeugs gewährt wurden, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt auch beim Erwerb eines Gebrauchtfahrzeugs.

²BFH, Ur. v. 30.11.2011, I R 100/10, DStR 2012, S. 450, DB 2012, S. 490, LEXinform 0928098.



Der Nachweis einer geringeren privaten Nutzung ist möglich. Zu diesem Zweck sind die Aufwendungen durch Belege nachzuweisen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zu ermitteln. Diese Grundsätze gelten auch, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung überlässt. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. Eine Lose-Blatt-Sammlung reicht nicht. Anzugeben sind Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt; weiterhin Reiseziel, Reiseroute, Reisezweck und der Name der aufgesuchten Geschäftspartner.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹ hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass ein in Form einer Excel-Tabelle geführtes Fahrtenbuch nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten technisch ausgeschlossen sind oder die Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden. Das Finanzgericht stellt weiterhin klar, dass es keinen Vertrauensschutz aufgrund einer fehlerhaften Anwendung (Verwaltungspraxis) in den Vorjahren gibt.

¹FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8.3.2011, 2 K 2155/07, (Revision eingelegt, Az. BFH: VI R 49/11), EFG 2012, S. 402, LEXinform 5012947.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Nachweis der Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand einer Einliegerwohnung

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können nur dann als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn der Eigentümer der Wohnung den Entschluss zur künftigen Einkünfteerzielung endgültig gefasst hat und diesen Entschluss später nicht wieder aufgibt. Die Absicht der Vermietung muss anhand objektiver Umstände erkennbar und feststellbar sein. Besteht hinsichtlich der Vermietungsabsicht Ungewissheit, entfällt der Werbungskostenabzug.

In einem vom Finanzgericht Rheinland-Pfalz¹ entschiedenen Fall stand eine Einliegerwohnung über fünf Jahre leer. Die Eigentümer boten die Wohnung nur im Bekanntenkreis und bei Firmen zur Vermietung an. Zeitungsanzeigen wurden nicht aufgegeben. Es wurde kein Makler eingeschaltet. Dem Finanzgericht reichten diese wenigen Bemühungen nicht, um den Werbungskostenabzug anzuerkennen. Zum Nachweis der Vermietungsabsicht fordert es die Darlegung und den Nachweis geeigneter und ausreichender Maßnahmen zur beabsichtigten Vermietung der Wohnung.



Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Bei einem beruflich veranlassten Wohnungswechsel können die tatsächlichen Umzugskosten bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugkostengesetz (BUKG) abziehbaren Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Werden die Höchstbeträge nach dem BUKG geltend gemacht, prüft das Finanzamt nicht, ob die Umzugskosten Werbungskosten sind. Anstelle der Höchstbeträge nach BUKG können auch nachgewiesene höhere Umzugskosten als Werbungskosten geltend gemacht werden. Dann prüft das Finanzamt aber insgesamt, ob und inwieweit die Aufwendungen Werbungskosten oder nicht abziehbare Kosten der Lebensführung sind, z. B. bei Aufwendungen für die Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen.

Nach dem Bundesumzugkostengesetz gelten ab 1. Januar 2012 folgende Höchstbeträge: Umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind können bis maximal 1.657 € geltend gemacht werden.

Der Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen beträgt für Verheiratete 1.314 €, für Ledige 657 €. Der Pauschbetrag erhöht sich für jede weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten um 289 €.

¹FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 14.4.2011, 3 K 2202/08, (Revision eingelegt, Az. BFH: IX R 41/11), EFG 2012, S. 406, LEXinform 5012976.

Hinweis: „Verheiratete“ im Sinne des Bundesumzugkostengesetzes sind auch:

- verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt wurde
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft gewähren
- Ledige, die auch in der neuen Wohnung Personen aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen nicht entbehren können.

Einer Lebenspartnerschaft gleichgestellt sind derjenige, der seinen Lebenspartner überlebt hat und derjenige, dessen Lebenspartnerschaft aufgehoben wurde.

(Quelle: Schreiben des Bundesfinanzministeriums²)

Übertragung des Betreuungsfreibetrags für Alleinerziehende

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) steht den Eltern des

²BMF, Schr. v. 23.2.2012, IV C 5 – S-2353/08/10007, BStBl 2012 I, S. 262, DB 2012, S. 487, DStR 2012, S. 465, LEXinform 5233807.



Kindes neben dem Kinderfreibetrag grundsätzlich gemeinsam zu. Bei getrennt lebenden Eltern kann der Elternteil die Berücksichtigung des vollen Freibetrags beantragen, in dessen Haushalt das Kind gemeldet ist.

Diese antragsgemäße Übertragung auf den anderen Ehegatten ist uneingeschränkt möglich und verfassungsrechtlich unbedenklich. Der Gesetzgeber kann insoweit typisierend davon ausgehen, dass das Kind in dem Haushalt des Elternteils, bei dem es gemeldet ist, auch umfassend betreut wird. Dass dieser Elternteil regelmäßig auch einen höheren Betreuungsaufwand hat als der andere, bei dem das Kind nur an Wochenenden oder in den Ferien betreut wird, kann unterstellt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs¹)

Erneute Zahlung der Mietkaution bei Vermieterwechsel

In einem vom Bundesgerichtshof² entschiedenen Fall verpflichtete sich der Mieter in einer Ergänzungsvereinbarung zum Mietvertrag, eine Sicherheit für alle Ansprüche des Vermieters aus dem Mietverhältnis zu leisten. Die Kautionsleistung wurde auf ein für den Mieter geführtes Bankkonto eingezahlt. Später wurde das Grundstück veräußert. Der entsprechende Kaufvertrag sah die Übertragung der Mietkaution auf den Erwerber vor, sofern der Mieter dieser Übertragung zustimmt. Der Mieter gab

nach Aufforderung jedoch keine Zustimmungserklärung ab. Die Kautionsleistung wurde daraufhin an ihn zurückgezahlt. Der neue Eigentümer forderte vom Mieter die Zahlung der Mietkaution. Dieser verweigerte die Leistung mit der Begründung, der Voreigentümer habe mit der Freigabe der Kautionsleistung darauf verzichtet.

Nach Auffassung des Gerichts hat der neue Eigentümer gegen den Mieter einen Anspruch auf Leistung der vertraglich vereinbarten Kautionsleistung. Diesem Anspruch steht nicht entgegen, dass der Voreigentümer mit Zustimmung des Erwerbers die ursprünglich geleistete Kautionsleistung an den Mieter zurückgegeben hat. Der Mieter ist nach Treu und Glauben³ zur erneuten Kautionsleistung verpflichtet, weil er einer Übertragung auf den neuen Eigentümer nicht zugestimmt und daraufhin die Kautionsleistung zurückgehalten hat. Darin ist kein Verzicht des Erwerbers auf die Kautionsleistung zu sehen.

Elektronische Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß

Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen seit dem 1.1.2005 elektronisch übertragen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es einem Unternehmer weiterhin gestattet werden, die Voranmeldungen in Papierform abzugeben,⁴ z. B. bei erheblichem finanziellen Aufwand.

¹BFH, Urt. v. 27.10.2011, III R 42/07, LEXinform 0588344.

²BGH, Urt. v. 7.12.2011, VIII ZR 206/10, LEXinform 1576506.

³§ 242 BGB.

⁴§ 150 Abs. 8 AO.



Der Bundesfinanzhof¹ hat klargestellt, dass die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verfassungsgemäß ist. Eine unbillige Härte liegt u. a. dann nicht vor, wenn das Unternehmen hohe Gewinne erzielt und über ausreichende Mittel verfügt, um die entsprechende Hardware anzuschaffen.

Unternehmereigenschaft einer Holding nur gegeben, wenn diese gegen Entgelt in die Verwaltung der abhängigen Gesellschaften eingreift

Der bloße Erwerb, das bloße Halten und der bloße Verkauf von Beteiligungen führen nicht zur Unternehmereigenschaft einer Holdinggesellschaft. Die Holding kann deshalb ihr in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen.

Erbringt die Holding jedoch gegen Entgelt Leistungen an ihre Beteiligungsgesellschaften (z. B. Übernahme von Geschäftsführungsleistungen, Beratungsleistungen, Buchhaltung), wird sie insoweit unternehmerisch tätig. Sie ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, soweit die Eingangsleistungen ihren umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsleistungen wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die abzugsfähige Vorsteuer auf Kosten, die nicht unmittelbar dem unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich zugeordnet werden können (Gemeinkosten), ist im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs²)

¹BFH, Urt. v. 14.3.2012, XI R 33/09, DStR 2012, S. 748, LEXinform 0927570.

²BFH, Urt. v. 9.2.2012, V R 40/10, BFH/NV 2012, S. 681, DStR 2012, S. 518, DB 2012, S. 614, LEXinform 0928318.

